

Satzung SV Triebel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Triebel e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Triebel.

§ 2 Zweck der Körperschaft

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie den Auf- und Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen auf breiter Grundlage zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige sportliche Angebote und Veranstaltungen hinsichtlich des Sports und verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche. Der Verein organisiert den Freizeit- und Breitensport im Territorium und zeigt sich auch verantwortlich für die Förderung von Entspannung und Lebensfreude.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Gesamtvorstandes. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (Ausnahme: Mitglieder der Kindersportgruppen und Jugendtreff da ist die Kündigung zum Ende des Folgemonats möglich);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (7) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Mitglied das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ist damit stimmberechtigt.
- (8) Geschäftsunfähige (§104 Nr. 1 BGB) und beschränkt geschäftsfähige (§106 BGB) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht beendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht.
- (9) In den Abteilungs-, Gruppen-, und Mannschaftsversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.
- (10) Minderjährige Mitglieder, die nach den Regelungen der Absätze 7, 8 und 9 stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus, Stimmübertragung ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.
- (11) Ein Mitglied, das langjährig aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirkt und sich durch besondere Leistungen verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Vorschlag auf Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied wird der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet. Der Vorschlag

muss schriftlich begründet werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand nach § 26 BGB
- (3) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand, unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch Aushänge, sowie durch Bekanntgabe in den einzelnen Abteilungen und Gruppen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Für die Gültig- und Wirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder notwendig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können von dem Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfer
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - d) Beschluss und Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f) Beschlussfassung zum Abschluss von Grundstücksgeschäften und die Aufnahme von Belastungen jeder Art
- (9) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die in den Gesamtvorstand berufen werden können.
- (4) Eine Personalunion ist zulässig.
- (5) Der Gesamtvorstand
 - a) führt selbstständig die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Bestimmungen der Vereinssatzung,
 - b) zeigt sich vor allem für die ordnungsgemäße Gestaltung des Vereinslebens verantwortlich,
 - c) ist für Aufgabenstellungen und -verteilung und den Einsatz der Vereinsmitglieder verantwortlich,
 - d) entscheidet über die Aus- und Weiterbildung im Sinne des Vereinslebens für Übungsleiter, Satzungsämter und Schiedsrichter
 - e) schließt Übungsleiter-, Trainer-, Dienst-, und Honorarverträge ab
 - f) ist berechtigt bei bekanntgewordenen Verstößen von Mitgliedern gegen die Vereinssatzung, die Spiel- oder Beitragsordnung Disziplinarstrafen und bei schwerwiegenden Verstößen, Geldbußen gegen diese Mitglieder zu erheben,
 - g) ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnung bei Bedarf zu erlassen:
 - 1. Ehrenordnung
 - 2. Geschäftsordnung
 - 3. Jugendordnung

- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (8) Der Gesamtvorstand ist mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind gültig und wirksam bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (10) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und finden in regelmäßigen Abständen statt.
- (11) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Schriftführer unterzeichnet ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 10 Ehrenamtspauschale

- (1) Bei Bedarf können Satzungsämter (z.B. Vorstand, Abteilungsleiter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten (z.B. Platzpflege und -wartung, Reinigung der Sportbekleidung, Fahrdienst zu Auswärtsspielen) für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (3) Maßgebend für jegliche Zahlungen ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung die vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen wird.

- (3) Die Jugendordnung darf den Vorhaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Förderung der Jugendhilfe zur Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Triebel.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht den Vorstand angehören dürfen. Das Amt des Kassenprüfers kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Vereinsmitglied sind. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht und schlagen der Mitgliederversammlung vor, den Vorstand zu entlasten.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung; Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2018 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.